

Satzung

des



FC Schalke 04

Fan Club Hövelhofer Knappen 04

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen:



FC Schalke 04

Fan Club Hövelhofer-Knappen 04
(nachfolgend Verein genannt)

und hat seinen Sitz in Hövelhof.

Der Verein verfolgt ausschließlich Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Aufgaben und Ziele des Vereins sind:

- Fahrten zu den Spielen des FC Schalke 04.
- Treffen von Schalke-Fan-Clubs zum Meinungsaustausch.
- Gewinnung neuer Schalke Fans.
- Treffen mit Fan-Clubs anderer Mannschaften.
- Förderung des geselligen Umgangs unter den Mitgliedern.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Delbrück eingetragen werden.

§ 2

Grundsatz

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Jedes Neumitglied erkennt mit seiner Aufnahme in den Verein diese Satzung an.
2. Ehrenmitglieder können ernannt werden. Es sind Mitglieder die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Sie sind vom Beitrag befreit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit, durch schriftliche Mitteilung zum Ende eines Jahres möglich. In besonderen Fällen kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschließen. Es muss begründet werden, warum ein Mitglied ausgeschlossen werden soll. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - vereinschädigendes Verhalten.Der Ausschließungsgrund wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Es hat das Recht, hier Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 15 Jahre.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
3. Jedes Mitglied ist gehalten, die Ziele des Vereins zu verfolgen, sich für diese einzusetzen und für sie einzutreten. Weiterhin ist es verpflichtet, bei Veranstaltungen den Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag an die Vereinskasse abzuführen.
5. Jedes Mitglied erteilt dem Verein eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der fälligen Beiträge und anfallender Sonderzahlungen (Kartenbestellungen, Fanartikel, etc.).

6. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können durch den Vorstand gemahnt werden. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie, auf Beschluss des Vorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Bei Ausscheiden aus dem Verein ist jedes Mitglied verpflichtet, die ihm vom Verein überlassenen Gegenstände unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
8. Bei persönlichen Austritten oder bei Ausschlüssen aus Verein erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

§ 6 Jahresbeitrag und Kassenführung

1. Der Jahresbeitrag beträgt für erwachsene Mitglieder **24 €** und für Jugendliche (15-18 Jahre) **12 €**. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Die Mitgliedschaft von Kindern (bis einschließlich 14 Jahren) ist **beitragsfrei**.
(Stand: Jahreshauptversammlung vom 14.03.2014)
2. Über eine mögliche Aufnahmegebühr entscheidet die Generalversammlung.
3. Die Kassengeschäfte führt der Kassierer. Der Kassierer gibt in der Generalversammlung den Kassenbericht ab. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Kassenführung einzusehen.
4. Die Kasse wird einmal jährlich von den gewählten Kassenprüfern geprüft.
5. Bereits gezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden bei Austritt nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Generalversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind:
 1. Der erste Vorsitzende
 2. Der zweite Vorsitzende
 3. Der Schriftführer
 4. Der Kassierer
 5. Der Organisationsleiter

Der Vorstand kann durch maximal zwei (2) Beisitzer erweitert werden.

2. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der erste und der zweite Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassierer.

3. Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz bei Versammlungen des Vereins und bei den Vorstandssitzungen. In Abwesenheit wird der erste Vorsitzende durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass die Vorstandsmitglieder ordentlich geladen und mindestens 3 Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Ladungsfrist für eine Vorstandssitzung beträgt 8 Tage. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 9

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung kann sein:
 1. eine ordentliche Generalversammlung
 2. eine außerordentliche Generalversammlung
2. Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich
3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, und ihre Beschlussfähigkeit feststellt.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Die Generalversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, über Satzungsfragen mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Der erste Vorsitzende lädt vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
6. Der erste Vorsitzende lädt eine Woche vor der außerordentlichen Generalversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
7. Die Generalversammlung erteilt auf Antrag dem Vorstand Entlastung.
8. Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
9. Der erste Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Einreichung einer Tagesordnung verlangen.
10. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
11. Über die Ergebnisse der Generalversammlung bzw. der außerordentlichen Generalversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse aufzuführen sind. Die Protokolle sind durch Unterschrift von Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu beurkunden.

§ 10 Vorstandswahl

Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die ordentliche Generalversammlung neu gewählt, und zwar:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Organisationsleiter

Alle Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit - sofern sie zur Wahl vorgeschlagen werden - wieder wählbar. Für die Wahl aller Vorstandsmitglieder genügt die relative Mehrheit.

Alle abgewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Eintragung der neuen Vorstandsmitglieder in das Vereinsregister im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Zur Sicherung der geordneten Kassen- und Rechnungsführung sind von der Generalversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Wahlperiode des Vorstandes.
3. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist erst nach einmaliger Unterbrechung möglich.
4. Die Kassenprüfer können jederzeit unvorhergesehen - müssen aber mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres - die Kasse, die Kassenbücher, sowie sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüfen.
5. Über die durchgeführte Kassenprüfung ist ein mündlicher Kassenprüfungsbericht in der Generalversammlung zu geben.

§ 12 Vermögen des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins ist vom Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vergütungen aus Mitteln des Vereins.
3. Satzungsänderungen, welche die in §1 genannten Anzeigenzwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 13 Besondere Regelungen

1. Alle in der gegenwärtigen Satzung nicht geregelten Fälle gehören in die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes.

§ 14
Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der ordentlichen oder der außerordentlichen Generalversammlung, unter Zustimmung von mindestens 3/4 erschienener stimmberechtigter Mitglieder, erfolgen.
2. Sollte jemals der Fall eintreten, dass der Verein aufgelöst wird, verfällt am Tag der Auflösung das Gesamtvermögen des Vereins an eine dann noch zu bestimmende gemeinnützige Institution.

Diese Satzung tritt am 19. März 2004 in Kraft.

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassierer
4. Schriftführer
5. Organisationsleiter